

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Sven Lehmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/529 –

Prüftätigkeit beim Arbeitsschutz

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Arbeitswelt hat sich beschleunigt und verdichtet. In der Folge steht neben der physischen Gesundheit mittlerweile vor allem auch die psychische Gesundheit der Beschäftigten im Mittelpunkt. Dem muss der Arbeitsschutz gerecht werden. Denn gute und gesunde Arbeitsbedingungen sind eine Zukunftsinvestition, die sich für die Betriebe und die Menschen gleichermaßen lohnen. Sie sind nicht nur eine Verpflichtung den Menschen gegenüber, sondern auch betriebs- und volkswirtschaftlich sinnvoll. Nur mit guten und gesunden Arbeitsbedingungen sowie angemessen ausgestalteten Arbeitsplätzen werden die Beschäftigten ihrer Arbeit bis zum Renteneintrittsalter nachgehen können. Deshalb ist der Bedarf an guter Beratung und effektiven Kontrollen seitens der Aufsichtsbehörden groß.

Eine Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 17/10229) hatte 2012 deutlich gemacht, dass die Arbeitsschutzbehörden in den Bundesländern für effektive Kontrollen personell nicht ausreichend ausgestattet waren. Mit dieser Kleinen Anfrage soll erneut eine Bestandsaufnahme gemacht und überprüft werden, ob sich an der Handlungsfähigkeit der Behörden im Arbeitsschutz seit 2012 etwas verbessert hat.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die rechtlichen Grundlagen im Arbeitsschutz werden durch Gesetz und Verordnungen auf Bundesebene getroffen. Nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ist die Überwachung des Arbeitsschutzes eine staatliche Aufgabe. Die Länder führen gemäß Artikel 83 Grundgesetz (GG) die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Die Länder haben damit die umfassende Verwaltungszuständigkeit. Sie sind verpflichtet, zur Ausführung von Bundesgesetzen in eigener Verantwortung verwaltend tätig zu werden. Die Länder sind nach Artikel 84 GG zudem befugt, die Einrichtungen der Behörden und das Verwaltungsv erfahren als eigene Angelegenheit zu regeln. Die Unfallversicherungsträger überwachen die Einhaltung der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften als Teilaufgabe ihres unfallversicherungsrechtlichen Präventionsauftrags nach dem

Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Dieser Präventionsauftrag entspricht weitgehend dem Auftrag der staatlichen Arbeitsschutzbehörden im Bereich des betrieblichen Arbeitsschutzes. Er bezieht sich auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§§ 14 Absatz 1, 17 Absatz 1 SGB VII). Beide Aufsichtsdienste sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Antworten der Bundesregierung auf die Fragestellungen der Kleinen Anfrage basieren auf den Zulieferungen der zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger.

Personelle Ausstattung der Arbeitsschutzbehörden

1. Wie viele Personalstellen standen den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für den Arbeitsschutz 2006 und jeweils in den Jahren von 2011 bis 2017 zur Verfügung, und wie viele dieser Stellen waren nicht besetzt (bitte differenziert nach Bundesländern sowie nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen Berufsgenossenschaften – BG –, Unfallversicherungsträgern (UVT) der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG angeben)?

Der Bundesregierung liegen die Daten für das Jahr 2017 noch nicht vor.

Zahlen zu Personalstellen liegen der Bundesregierung nicht vor. Es können lediglich die in den Berichten zum Stand von „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA) dargestellten Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Unfallversicherungsträger dargestellt werden. Ein Ausweis der unbesetzten Stellen ist damit nicht möglich.

Für die Aufsichtsbehörden der Länder liegen in den Jahren 2014 bis 2016 die Personalressourcen als Vollzeitäquivalente vor, für die Jahre 2006 und 2011 bis 2013 hingegen als „besetzte Stellen zum Stichtag“, so dass diese nicht vergleichbar sind. Daher werden diese auch in je zwei Tabellen dargestellt (vgl. Tabellen 1 bis 4).

Die Aufsichtsbehörden der Länder geben für das Jahr 2016 insgesamt 3 185 Vollzeitäquivalente an. Diese Zahl ist seit dem Jahr 2014 leicht zurückgegangen, wobei die Entwicklung in den Ländern nicht einheitlich ist (vgl. Tabelle 1). Die grundlegend anders gezählten Zahlen für die Jahre 2006 bis 2013 weisen einen deutlichen Rückgang der Beschäftigtenzahlen aus (vgl. Tabelle 2), der sich ebenfalls stark nach Ländern unterscheidet.

Bei den Unfallversicherungsträgern werden die Personalzahlen in Vollzeitäquivalenten ausgewiesen. Es zeigen sich von 2006 bis 2016 (vgl. Tabelle 3) nur leichte Veränderungen.

Tabelle 1: Personalressourcen der Arbeitsschutzbehörden der Länder 2014-2016 dargestellt in Vollzeiteinheiten¹

Land	Aufsichtsbeamte/-innen ²		
	2016	2015	2014
Beschäftigte gesamt	3.185	3.186	3.229
Baden-Württemberg	544	534	512
Bayern	360	374	325
Berlin	102	98	105
Brandenburg	78	88	92
Bremen	32	33	34
Hamburg	61	63	66
Hessen	234	237	243
Mecklenburg-Vorpommern	84	86	87
Niedersachsen	638	630	732
Nordrhein-Westfalen	507	495	466
Rheinland-Pfalz	172	169	169
Saarland	29	29	25
Sachsen	124	126	144
Sachsen-Anhalt	93	98	104
Schleswig-Holstein	54	52	52
Thüringen	71	73	73

Quelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter (aus SuGA TG 2, verschiedene Jahre)

¹ Vollzeiteinheiten sind Vollzeitbeschäftigte sowie entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeit-arbeitsplätze umgerechnete Teilzeitbeschäftigte.

² Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind – unabhängig von ihrem Beamtenstatus als Angestellte oder Beamte – diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben (Gruppen A, B und C gemäß Ziffer 2.4.4 der LV 1) eingesetzt werden.

Tabelle 2: Personalstand der Gewerbeaufsicht nach Ländern 2006 und 2011-2013

Land	Gewerbeaufsichtspersonal			
	2013	2012	2011	2006
Personal gesamt	2.935	3.007	3.053	3.521
Baden-Württemberg ¹	577	576	579	581
Bayern	356	348	384	454
Berlin	96	102	95	123
Brandenburg	111	120	129	161
Bremen ¹	37	29	25	41
Hamburg	61	63	62	79
Hessen	150	151	132	156
Mecklenburg-Vorpommern	83	79	82	124
Niedersachsen ¹	450	472	474	418
Nordrhein-Westfalen	416	436	451	633
Rheinland-Pfalz ¹	184	186	192	188
Saarland ¹	24	25	28	27
Sachsen	151	153	154	194
Sachsen-Anhalt	98	108	108	171
Schleswig-Holstein	31	31	30	46
Thüringen	110	127	129	124

Quelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter (aus SuGA TG 2, verschiedene Jahre)

¹ Personal ist neben Arbeitsschutz auch zuständig für Umweltschutz

Tabelle 3: Beschäftigte in der Prävention der Unfallversicherungsträger ab 2014 dargestellt in Vollzeiteinheiten¹

Jahr	Beschäftigte insgesamt	Gewerbliche Berufsgenossenschaften ²	Landwirtsch. Berufsgenossenschaften	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ²
2016	5.501	4.428	465	608
2015	5.517	4.368	481	668
2014	5.538	4.373	504	661
2013	5.463	4.278	519	666
2012	5.393	4.255	482	656
2011	5.439	4.296	483	660
2006	5.356	4.215	493	648

Quelle: Arbeitsschutzbehörden der Unfallversicherungsträger (aus SuGA TM 14 und TH 1, verschiedene Jahre)

¹ Vollzeiteinheiten sind Vollzeitbeschäftigte sowie entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitbeschäftigte.

² Im Jahr 2016 hat die Unfallkasse Post und Telekom (früher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Gewerbliche Berufsgenossenschaft) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz BG Verkehr) fusioniert. Dadurch kommt es zu Verschiebungen zwischen den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der neuen BG Verkehr.

- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden mit dem zur Verfügung stehenden Personal ihre Verpflichtungen beim Arbeitsschutz tatsächlich erfüllen können?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen ist Aufgabe der Länder (Artikel 30 und 83 GG, § 21 ArbSchG). Die Länder nehmen diese Aufgabe als eigene Angelegenheit wahr (Artikel 83 GG). Sie legen die im Einzelnen hierfür zuständigen Aufsichtsbehörden durch Landesrecht fest und organisieren das Verwaltungsverfahren.

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) darauf hin, dass durch das gesetzlich vorgegebene abgestimmte Vorgehen der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden und der Unfallversicherungsträger bei der Beratung und Überwachung der Betriebe eine qualitativ hochwertige Erfüllung der Aufgaben der Arbeitsschutzaufsicht erreicht wird.

- Wie viel Prozent des Personals in den Aufsichtsbehörden haben nach Kenntnis der Bundesregierung eine berufliche Qualifikation mit technischem Hintergrund bzw. sozialem Ausbildungshintergrund (psychologische und sozialpädagogische Berufe), die der Begutachtung von psychischen Gefährdungen gerecht wird (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?
- Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das Aufsichtspersonal mittlerweile ausreichend qualifiziert ist, um den Anforderungen bei der Besichtigung psychischer Gefährdungen gerecht zu werden?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Die Aufsichtspersonen der Aufsichtsbehörden der Länder sind wie folgt qualifiziert:

76 Prozent mit technischer Ausbildung,

16 Prozent mit naturwissenschaftlicher Ausbildung,

3 Prozent mit sozialwissenschaftlicher/psychologischer Ausbildung,

5 Prozent mit sonstiger Ausbildung.

Die Angaben stammen aus dem Scoreboard der Länder 2017 (bisher unveröffentlicht).

Nach den Angaben der SVLFG haben in der SVLFG ca. 95 Prozent der Außenmitarbeiter einen technischen Hintergrund.

Zu den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und den gewerblichen Berufsgenossenschaften liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die Bundesregierung ist der Ansicht, dass das Aufsichtspersonal ausreichend qualifiziert ist, um den Anforderungen bei der Besichtigung der Betriebe hinsichtlich psychischer Belastungen gerecht zu werden. Im Rahmen der GDA wurde für den Umsetzungszeitraum 2014 bis 2017 als ein zentrales Ziel die Basisqualifizierung des gesamten Aufsichtspersonals von Ländern und Unfallversicherungsträgern formuliert.

Im Rahmen des GDA-Arbeitsprogramms „Psyche“ wurden die erforderlichen Kompetenzen des Aufsichtspersonals festgelegt und beschrieben, ein entsprechendes Seminarkonzept in Form eines Leitfadens ausgearbeitet, Schulungsmaterialien für die Länder und Unfallversicherungsträger bereitgestellt sowie Qualifizierungen von Dozentinnen/Dozenten entsprechender Schulungen durchgeführt.

Eine aktuelle Abfrage bei allen GDA Trägern zur Umsetzung der Qualifizierungen bis Ende 2017 ist noch nicht abgeschlossen. Aus den bisher rückgemeldeten Zahlen zeichnet sich aber ab, dass das Ziel, dass das Aufsichtspersonal flächendeckend zur Thematik geschult ist, erreicht wird.

Die Qualifizierungen des Aufsichtspersonals werden im Rahmen der GDA evaluiert. Nach Selbstaussage der Aufsichtspersonen bestätigen diese, dass sie nach der Qualifizierung dazu in der Lage sind, im Betrieb einführend zum Thema psychische Belastung am Arbeitsplatz zu beraten und zu informieren sowie einführend zum methodischen Vorgehen bei einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung zu beraten.

Da im Zuge der umfangreichen Thematisierung der psychischen Belastung in den Betrieben mit einem erhöhten Beratungsbedarf zu rechnen war, wurde im Rahmen des Arbeitsprogramms „Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung“ der GDA neben der Ebene der Aufsichtspersonen in der Beratung und Überwachung auch eine zweite Ebene („Second Level“) aus Fachexperten oder entsprechend qualifiziertem Aufsichtspersonal mit eigenen personellen Ressourcen bereitgestellt. Diese kann bei Bedarf vom Aufsichtspersonal hinzugezogen werden. Das „Second Level“ ist mittlerweile bundesweit etabliert. Aufsichtspersonen und „Second Level“ sind flächendeckend für die Überwachung und Beratung im Themenbereich psychische Gefährdungen qualifiziert. Es finden regelmäßig Erfahrungsaustausche statt, die der Verbesserung der weiteren Arbeit dienen.

Betriebsbesichtigungen

5. Wie viele Betriebsbesichtigungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2006 und jeweils in den Jahren von 2011 bis 2017 durchgeführt und wie viele davon in kleinen, mittelgroßen und großen Betrieben (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen die Daten für das Jahr 2017 noch nicht vor.

Die Arbeitsschutzaufsicht der Länder berichtet im Jahr 2016 von 200 564 durchgeführten Betriebsbesichtigungen. Die Gesamtzahl der Besichtigungen ist seit dem Jahr 2006 deutlich rückläufig. Eine Aufteilung nach Betriebsgröße kann nur für etwa 60 Prozent der Besichtigungen vorgenommen werden (s. Fußnote 1 der Tabelle 4). Der Rückgang zeigt sich bei allen Betriebsgrößen, ist aber bei den kleinen Betriebsgrößen besonders deutlich (-52 Prozent).

Tabelle 4: Besichtigungstätigkeit der Gewerbeaufsicht in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Gewerbeaufsicht der Länder						
Betriebe mit ... Beschäftigten						
Aufsichtstätigkeit	Jahr	1 bis 19	20 bis 499	500 und mehr	Sonstige¹	Gesamt
Gesamtzahl der Besichtigungen	2016	71.637	41.963	5.758	81.206	200.564
	2015	72.077	41.039	5.325	87.756	206.197
	2014	79.169	42.716	5.364	93.291	220.540
	2013	89.518	47.804	5.667	99.514	242.503
	2012	100.698	53.693	6.068	106.549	267.008
	2011	112.608	58.054	6.884	120.371	297.917
	2006	149.924	70.543	9.063	140.949	370.479

Quelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter (aus SUGA TG1, verschiedene Jahre)

¹ Hierbei handelt es sich um Besichtigungen von Baustellen, überwachungsbedürftigen Anlagen außerhalb von Betrieben u. ä.

Auch bei den Unfallversicherungsträgern zeigen sich Rückgänge in den Zahlen der Besichtigungen (vgl. Tabelle 5 bis 7) – wenn auch in geringerem Ausmaß zumindest bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften (2016: 471 876; -22 Prozent) und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand (2016: 9 569; -35 Prozent). Bei der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist der Rückgang ähnlich deutlich wie bei der Länderaufsicht (2016: 81 020; -49 Prozent).

Tabelle 5: Besichtigungstätigkeit der Gewerblichen Berufsgenossenschaften in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Gewerbliche Berufsgenossenschaften Betriebe mit ... abhängig beschäftigten Vollarbeitern									
Aufsichtstätigkeit	Jahr	0	1-9	10-49	50-249	250-499	500 und mehr	unbekannte Unternehmensgröße	Gesamt
Zahl der von Aufsichtspersonen vorgenommenen Besichtigungen gesamt	2016 ¹	29.800	167.542	130.771	68.964	17.354	39.218	18.227	471.876
	2015	25.649	191.285	138.668	73.166	17.960	19.855	22.484	489.067
	2014	25.743	188.765	138.883	67.269	16.186	22.222	20.521	479.589
	2013	23.752	197.056	140.371	72.533	16.532	20.671	19.215	490.130
	2012	25.022	193.218	138.688	74.575	16.270	20.989	19.129	487.891
	2011	35.810	200.559	139.711	78.526	16.803	22.878	15.062	509.349
	2006	43.207	244.400	158.446	86.604	20.823	27.571	21.932	602.983

Quelle: Unfallversicherungsträger (aus SUGA TH3, verschiedene Jahre)

¹ Im Jahr 2016 hat die Unfallkasse Post und Telekom (früher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Gewerbliche Berufsgenossenschaft) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz BG Verkehr) fusioniert. Dadurch kommt es zu Verschiebungen bei den hier dargestellten Zahlen zwischen den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und den Gewerblichen Berufsgenossenschaften

Tabelle 6: Besichtigungstätigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft¹		
Aufsichtstätigkeit	Jahr	Gesamt
Zahl der von Aufsichtspersonen vorgenommenen Besichtigungen gesamt	2016	81.020
	2015	86.062
	2014	93.558
	2013	98.384
	2012	104.672
	2011	119.675
	2006	157.371

Quelle: Unfallversicherungsträger (aus SUGA TH3, verschiedene Jahre)

¹ Eine Aufteilung nach Größe der Unternehmen liegt nicht vor

Tabelle 7: Besichtigungstätigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Aufsichtstätigkeit	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand Betriebe mit ... abhängig beschäftigten Vollarbeitern								
	Jahr	0	1-9	10-49	50-249	250-499	500 und mehr	unbekannte Unterneh- mensgröße	Gesamt
Zahl der von Aufsichtspersonen vorgenommenen Besichtigungen gesamt	2016 ¹	611	1.120	1.357	1.773	949	3.490	269	9.569
	2015	560	1.086	1.234	1.805	896	4.201	220	10.002
	2014	738	1.296	1.509	1.954	1.084	4.845	0	11.426
	2013	663	1.306	1.693	1.828	934	4.657	10	11.091
	2012	830	1.408	1.596	1.677	1.068	4.341	0	10.920
	2011	698	1.170	1.682	1.711	1.092	4.264	0	10.617
	2006	2.355	1.428	1.992	1.968	1.540	5.119	235	14.637

Quelle: Unfallversicherungsträger (aus SUGA TH3, verschiedene Jahre)

Im Jahr 2016 hat die Unfallkasse Post und Telekom (früher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Gewerbliche Berufsgenossenschaft) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz BG Verkehr) fusioniert. Dadurch kommt es zu Verschiebungen bei den hier dargestellten Zahlen zwischen den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und den Gewerblichen Berufsgenossenschaften

6. Wie viel Prozent der kleinen, mittelgroßen und großen Betriebe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2006 und jeweils in den Jahren von 2011 bis 2017 besichtigt (bitte mit den Angaben: Gesamtzahl der Betriebe/aufgesuchte Betriebe/Prozentzahl aufgesuchte Betriebe und nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Für die Länder lassen sich nur Prozentzahlen für die Jahre 2014 bis 2016 und nur über alle Betriebsgrößen hinweg angeben:

Jahr	Anzahl der besichtigten Betriebe zur Gesamtzahl der Betriebe in Prozent
2014	4,2
2015	3,9
2016	3,8

Quelle: Die Angaben stammen aus der SLIC-Evaluation 2017 (bisher unveröffentlicht).

Die Prozentangaben für die Gewerblichen Berufsgenossenschaften sind in Tabelle 8 dargestellt.

Tabelle 8: Besichtigte Betriebe der Gewerblichen Berufsgenossenschaften 2006 und 2011 bis 2016

Betriebe mit ... abhängig beschäftigten Vollarbeitern		Jahr						
		2016 ¹	2015	2014	2013	2012	2011	2006
0	aufgesuchte Unternehmen	21.497	18.038	17.586	15.052	18.356	24.332	32.334
	Anzahl Unternehmen	856.882	868.012	887.882	869.284	848.812	863.256	844.440
	bes. Betriebe in %	2,51%	2,08%	1,98%	1,73%	2,16%	2,82%	3,83%
1-9	aufgesuchte Unternehmen	106.390	107.623	112.757	124.936	131.629	135.200	189.828
	Anzahl Unternehmen	2.044.222	2.058.366	2.022.463	1.974.446	1.966.509	1.973.851	1.742.809
	bes. Betriebe in %	5,20%	5,23%	5,58%	6,33%	6,69%	6,85%	10,89%
10-49	aufgesuchte Unternehmen	54.559	57.484	54.332	58.481	62.886	62.041	72.811
	Anzahl Unternehmen	331.340	328.652	325.843	324.279	315.579	305.912	281.280
	bes. Betriebe in %	16,47%	17,49%	16,67%	18,03%	19,93%	20,28%	25,89%
50-249	aufgesuchte Unternehmen	24.026	27.183	27.175	28.188	29.705	25.858	27.544
	Anzahl Unternehmen	69.287	68.184	67.497	67.092	65.438	64.645	58.116
	bes. Betriebe in %	34,68%	39,87%	40,26%	42,01%	45,39%	40,00%	47,39%
250-499	aufgesuchte Unternehmen	5.174	5.623	5.203	5.383	5.341	5.233	5.005
	Anzahl Unternehmen	8.798	8.724	8.630	8.578	8.468	8.435	7.395
	bes. Betriebe in %	58,81%	64,45%	60,29%	62,75%	63,07%	62,04%	67,68%
500 und mehr	aufgesuchte Unternehmen	4.546	4.481	4.057	4.134	4.048	4.047	4.311
	Anzahl Unternehmen	6.728	6.539	6.468	6.378	6.246	6.234	5.508
	bes. Betriebe in %	67,57%	68,53%	62,72%	64,82%	64,81%	64,92%	78,27%
Gesamt	aufgesuchte Unternehmen	216.192	220.432	221.110	236.174	251.965	256.782	332.553
	Anzahl Unternehmen	3.322.947	3.344.253	3.323.046	3.252.774	3.218.515	3.228.380	3.003.122
	bes. Betriebe in %	6,51%	6,59%	6,65%	7,26%	7,83%	7,95%	11,07%

Quelle: Unfallversicherungsträger (aus SUGA TH3, verschiedene Jahre)

¹ Im Jahr 2016 hat die Unfallkasse Post und Telekom (früher Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (Gewerbliche Berufsgenossenschaft) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (kurz BG Verkehr) fusioniert. Somit sind in dieser Tabelle für 2016 erstmals auch Zahlen der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom aufgenommen.

Zu den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

7. In welchen Zeiträumen werden nach Kenntnis der Bundesregierung kleine, mittelgroße und große Betriebe rein rechnerisch im Durchschnitt von den Arbeitsschutzbehörden besichtigt (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Hierzu liegen der Bundesregierung nur Informationen der Unfallversicherungsträger (UVT) vor. Die Präventionsdienste der gewerblichen Berufsgenossenschaften besichtigen im Jahr 2016 große Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten durchschnittlich 5 mal pro Jahr, mittlere Betriebe mit 50 bis 250 Beschäftigten im Durchschnitt 1 mal pro Jahr, kleine Betriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten im Mittel alle 2,5 Jahre und Kleinbetriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten etwa alle 12 Jahre. Die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand besichtigen im gleichen Zeitraum große Betriebe mit mehr als 500 Betrieben im Schnitt 2,5 mal pro Jahr, mittlere Betriebe mit 50 bis 250 Beschäftigten im Mittel alle 2,7 Jahre und Kleinbetriebe mit 10 bis 49 Beschäftigten im Durchschnitt etwa alle 6 Jahre und Kleinbetriebe mit 1 bis 9 Beschäftigten ebenfalls etwa alle 6 Jahre. Die durchschnittliche Besichtigungshäufigkeit der Unternehmen differenziert nach Jahren ist in der nachfolgenden Tabelle 9 zusammengefasst.

Tabelle 9: Durchschnittliche Besichtigungshäufigkeit der Unternehmen in Jahren

Unternehmensgrößenklasse	2006		2011		2012		2013		2014		2015		2016	
	BG	UVTöH	BG	UVTöH	BG	UVTöH	BG	UVTöH	BG	UVTöH	BG	UVTöH	BG	UVTöH
mit 1 - 9 abhängig beschäftigten Vollarbeitern	7,1	5,2	9,8	5,5	10,2	4,5	10,0	4,7	10,7	5,0	10,8	5,9	12,2	5,8
mit 10 - 49 abhängig beschäftigten Vollarbeitern	1,8	4,2	2,2	4,9	2,3	5,2	2,3	4,9	2,3	5,5	2,4	6,8	2,5	6,2
mit 50 - 249 abhängig beschäftigten Vollarbeitern	0,7	2,1	0,8	2,7	0,9	2,8	0,9	2,6	1,0	2,4	0,9	2,7	1,0	2,7
mit 250 - 499 abhängig beschäftigten Vollarbeitern	0,4	0,8	0,5	1,0	0,5	1,0	0,5	1,2	0,5	1,1	0,5	1,5	0,5	1,2
mit 500 und mehr abhängig beschäftigten Vollarbeitern	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,4
Insgesamt *	5,0	1,8	6,3	2,4	6,6	2,3	6,6	2,3	6,9	2,2	6,8	2,6	7,0	2,7

* inkl. der Unternehmen mit unbekannter Unternehmensgröße und Unternehmen ohne abhängig Beschäftigte

8. Welche konkreten Aspekte werden nach Kenntnis der Bundesregierung beim Sachgebiet „psychische Belastungen“ geprüft (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Im November 2015 wurde von der Nationalen Arbeitsschutzkonferenz die GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“ verabschiedet. Diese ist seitdem die Grundlage für ein abgestimmtes Grundverständnis und einer gemeinsamen, gleichgerichteten Vorgehensweise in den Betrieben und Bildungseinrichtungen, bei der Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz.

Die Leitlinie legt Anforderungen an das Vorgehen im Betrieb und das Verwaltungshandeln fest. Entsprechend der Rangfolge der Schutzmaßnahmen stehen auch beim Thema „Psychische Belastung“ die verhältnispräventiven Ansätze im

Vordergrund. Das Hauptaugenmerk richtet sich auf die gute, das heißt menschengerechte Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe. Der erste Ansatzpunkt für die Beratung und Überwachung ist die betriebliche Gefährdungsbeurteilung. Für die Gefährdungsbeurteilung enthält die GDA-Leitlinie eine Auflistung zu berücksichtigender Merkmale aus den Themenbereichen „Arbeitsaufgabe“, „Arbeitsorganisation“, „erkennbare soziale Faktoren“ sowie „Arbeitsumgebung und Arbeitsmittel“.

www.gda-portal.de/de/pdf/Leitlinie-Psych-Belastung.pdf?__blob=publicationFile&v=10

9. In welchem prozentualen Verhältnis wird nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Besichtigungen das Sachgebiet „psychische Belastungen“ im Vergleich zu technischen Sachgebieten geprüft, und rein rechnerisch bei der wie vielen Besichtigung werden die Sachgebiete „Arbeitsplatz, Arbeitsstätte, Ergonomie“ bzw. „psychische Belastungen“ durchschnittlich behandelt (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Die Daten liegen nur von den Arbeitsschutzbehörden der Länder vor.

Die Arbeitsschutzbehörden der Länder erfassen ihre Überwachungs- und Beratungstätigkeiten jährlich nach einem vorgegebenen Schema. Unter anderem werden die im Rahmen einer Betriebsbesichtigung behandelten Sachgebiete erfasst. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle 10 dargestellt.

Tabelle 10: Produktorientierte Darstellung der Arbeitsschutzbehörden der Länder (2016)

Pos.		Tätigkeiten absolut	Tätigkeiten in %
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall-verhütung und Gesundheitsschutz	346.030	83,29%
1.1	Arbeitsschutzorganisation	81.073	19,51%
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	94.862	22,83%
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	79.733	19,19%
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	21.171	5,10%
1.5	Gefahrstoffe	36.001	8,67%
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	9.701	2,34%
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	4.085	0,98%
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	940	0,23%
1.9	Strahlenschutz	5.198	1,25%
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	3.503	0,84%
1.11	psychische Belastungen	9.763	2,35%
2	Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz	15.943	3,84%
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	11.508	2,77%
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	3.518	0,85%
2.3	Medizinprodukte	917	0,22%

Pos.		Tätigkeiten absolut	Tätigkeiten in %
3	Sozialer Arbeitsschutz	46.625	11,22%
3.1	Arbeitszeit	19.145	4,61%
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	5.744	1,38%
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	5.146	1,24%
3.4	Mutterschutz	12.004	2,89%
3.5	Heimarbeitsschutz	4.586	1,10%
4	Arbeitsmedizin	6.752	1,63%
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	104	0,03%
	Summe Position 1 bis 5	415.454	100,00%

10. Sieht die Bundesregierung bei der Prüfhäufigkeit des Sachgebiets „psychische Belastungen“ Handlungsbedarf?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, warum, und welche gesetzlichen Maßnahmen wären notwendig?

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass bei den größeren Betrieben und Verwaltungen in den letzten Jahren zunehmend geeignete Schritte im Hinblick auf die notwendige Integration psychischer Belastungsfaktoren in die Gefährdungsbeurteilung unternommen worden sind, dies aber bei den kleineren und mittleren Betrieben (KMU) immer noch vergleichsweise wenig der Fall ist. Die zum Teil noch nicht ausreichende Betrachtung psychischer Gefährdungsfaktoren in den Gefährdungsbeurteilungen bedingt auch noch einen erhöhten Überwachungs-, vor allem aber einen großen Beratungsbedarf. Die KMU benötigen meist noch Unterstützung durch einfache Werkzeuge und Handlungshilfen, mit deren Hilfe psychische Belastungsfaktoren erkannt werden und Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung von Gesundheitsrisiken ergriffen werden können. Die Entwicklung und Verbreitung konkreter Handlungshilfen speziell für KMU wird eine besondere Aufgabe der nächsten GDA-Periode ab dem Jahr 2019 sein. Eine besondere Verantwortung bei der Verbreitung dieser Handlungshilfen kommt den Sozialpartnern zu, die wie auch in der laufenden GDA-Periode vielfältige Aktivitäten zu unternehmen haben, um Betriebe und Beschäftigte entsprechend zu informieren und zu sensibilisieren. Die Umsetzung einer ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung bedarf keiner weiteren gesetzlichen Maßnahmen, sondern konsequenter Maßnahmen der Beratung und Überwachung durch Aufsichtsdienste von Ländern und UVT sowie der gezielten Ansprache der Betriebe durch die Sozialpartner.

11. Wie viele Anordnungen, Verwarnungen, Bußgeldbescheide und Strafanzeigen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2006 und jeweils in den Jahren von 2011 bis 2017 aufgrund der Besichtigungen ausgesprochen (bitte nach Arbeitsschutzaufsicht der Länder, gewerblichen BG, UVT der öffentlichen Hand, landwirtschaftlichen BG differenzieren)?

Der Bundesregierung liegen die Daten für das Jahr 2017 noch nicht vor.

Von den Aufsichtsbehörden der Länder wurden im Jahr 2016 9 688 Anordnungen, 1 188 Verwarnungen, 2 471 Bußgeldbescheide und 245 Strafanzeigen ausgesprochen. Die Entwicklung über die Jahre verlaufen uneinheitlich (vgl. Tabelle 11).

Tabelle 11: Durchsetzungsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Durchsetzungsmaßnahmen der Gewerbeaufsicht¹				
Jahr	Anordnungen	Verwarnungen²	Bußgeldbescheide	Strafanzeigen²
2016	9.688	1.188	2.471	245
2015	8.850	1.081	2.125	251
2014	12.286	960	2.167	183
2013	14.663	926	1.898	121
2012	14.695	1.110	2.383	233
2011	13.991	1.172	2.040	195
2006	10.343	1.072	1.099	117

Quelle: Ämter für Arbeitsschutz / Gewerbeaufsichtsämter (aus SUGA TG4, verschiedene Jahre)

¹ Auf den Gebieten „Unfallverhütung und Gesundheitsschutz“ sowie „Arbeitsschutz in der Seefahrt“

² ohne Baden-Württemberg

Die Unfallversicherungsträger (Tabelle 12) melden für das Jahr 2016 1 437 Bußgeldbescheide gegen Mitglieder und 899 Bußgeldbescheide gegen Versicherte. Beide Zahlen sind höher als im Jahr 2006. Bei den Anordnungen nach § 19 Absatz 1 SGB VII ergeben sich 37 881 nach Satz 1 (d. h. Erfüllung der Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften) und 6 347 nach Satz 2 (d. h. Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren). Während erstere deutlich rückläufig sind, ist bei den Anordnungen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 SGB VII ein Zuwachs sichtbar.

Tabelle 12: Durchsetzungsmaßnahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in den Jahren 2006 und 2011 bis 2016

Maßnahmen	BG	Jahr						
		2016	2015	2014	2013	2012	2011	2006
Bußgeldbescheide gegen Mitglieder (Unternehmer) nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VII	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	836	793	755	612	721	437	802
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	601	284	255	322	550	342	316
	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	--	--	--	--	--	--	--
	UVT Gesamt	1.437	1.077	1.010	934	1.271	779	1.118
Bußgeldbescheide gegen Versicherte nach § 209 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 SGB VII	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	895	944	929	809	755	465	574
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	4	--	4	9	30	1	7
	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	--	--	--	--	--	--	--
	UVT Gesamt	899	944	933	818	785	466	581
Anordnungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 SGB VII	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	4.000	2.757	3.606	9.814	10.514	12.385	22.101
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	33.143	36.810	32.300	33.106	44.539	54.279	41.226
	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	738	922	1.190	1.188	1.267	1.345	2.437
	UVT Gesamt	37.881	40.489	37.096	44.108	56.320	68.009	65.764
Anordnungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB VII	Gewerbliche Berufsgenossenschaften	6.144	6.276	5.479	4.873	3.836	3.946	4.200
	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	167	232	396	351	600	893	850
	Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand	36	57	40	33	111	139	271
	UVT Gesamt	6.347	6.565	5.915	5.257	4.547	4.978	5.321

Quelle: Unfallversicherungsträger (aus SUGA TH5, verschiedene Jahre), eigene Berechnungen

12. Welche sind nach Kenntnis der Bundesregierung die zehn wichtigsten Mängel für Anordnungen, Verwarnungen, Bußgelder und Strafanzeigen?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Gefährdungsbeurteilungen

13. Wie viel Prozent der Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2006, 2011 und 2016 tatsächlich Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt, und wie viele dieser Betriebe haben dabei auch psychische Belastungen berücksichtigt (bitte nach kleinen, mittelgroßen und großen Betrieben differenzieren)?

Nur für die Jahre 2011 und 2015 liegen über die repräsentative Telefonbefragung von 6 500 Betrieben im Rahmen der Dachevaluation der GDA (GDA-Betriebsbefragung) Daten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung vor. Für das Jahr 2015 liegen darüber hinaus Angaben zur Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsbeurteilung vor.

2011 Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen nach Betriebsgröße

Anteil in %	Gesamt	1 – 9 Beschäftigte	10 – 49 Beschäftigte	50 -249 Beschäftigte	>250 Beschäftigte
ja	51	41	70	90	98
nein	46	55	28	9	2
weiß nicht	3	4	2	1	0
keine Angabe	0	0	0	0	0

2015 Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen nach Betriebsgröße

Anteil in %	Gesamt	1 – 9 Beschäftigte	10 – 49 Beschäftigte	50 -249 Beschäftigte	>250 Beschäftigte
ja	52	42	71	91	98
nein	45	55	27	7	2
weiß nicht	2	2	2	1	0
keine Angabe	1	1	1	0	0

2015 Berücksichtigung psychischer Belastung bei der Gefährdungsbeurteilung

Psychische Belastungen	Gesamt	1 – 9 Beschäftigte	10 – 49 Beschäftigte	50 -249 Beschäftigte	>250 Beschäftigte
Basis gew.	3.404	1.903	1.163	285	52
Anteil in %	41	35	46	58	72

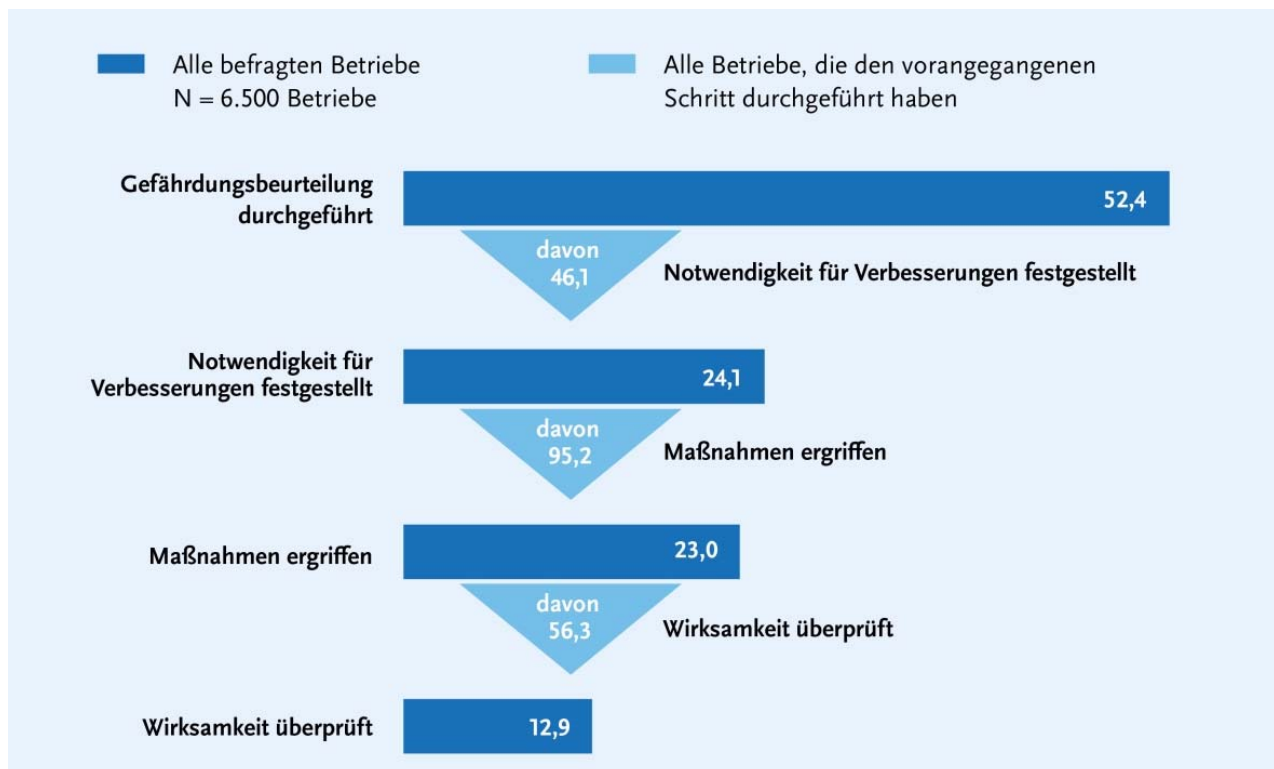
Von den Betrieben, die im Jahr 2015 die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bejaht haben, berücksichtigten 41 Prozent die Gefährdungsart psychische Belastungen.

Auch hier variieren die Angaben mit der Betriebsgröße: 72 Prozent der Betriebe mit mehr als 250 Beschäftigten, die Gefährdungsbeurteilungen durchführen, gaben an, psychische Belastungen zu berücksichtigen. Bei den Betrieben mit einem bis neun Beschäftigten, die Gefährdungsbeurteilungen durchführen, waren es 35 Prozent.

14. In prozentual wie vielen Fällen ziehen nach Kenntnis der Bundesregierung kleine, mittelgroße und große Betriebe aus Gefährdungsbeurteilungen betriebliche Konsequenzen (bitte nach physischen und psychischen Belastungen differenzieren)?

Zu dieser Frage liegen nur Informationen auf der Basis der GDA-Betriebsbefragung 2015 vor.

Nach den Daten der GDA-Betriebsbefragung 2015 stellt knapp die Hälfte derjenigen Betriebe, die Gefährdungsbeurteilungen durchführen, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen fest. Von diesen Betrieben setzen nahezu alle (95 Prozent) Maßnahmen um. Inwieweit diese Maßnahmen physische und psychische Belastungen adressieren, lässt sich nicht ableiten. Eine Unterscheidung nach der Größe der Betriebe ist nicht möglich.



Quelle: GDA-Betriebsbefragung 2015

15. Welche Unterstützungsmaßnahmen erhalten kleine, mittelgroße und große Betriebe bei der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen, und welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Die Beratung zur Gefährdungsbeurteilung gehört zu den Aufgaben der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 2.

Im Rahmen der GDA-Arbeitsprogramme Organisation, MSE (Muskelskelett-Erkrankungen) und Psyche wurden vielfältige und umfangreiche Materialien und Aktivitäten zur Sensibilisierung, Information, Qualifizierung sowie Gute-Praxis-Beispiele zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen entwickelt und verbreitet. Bei der Konzeption wurde ein Schwerpunkt auf die Zielgruppe KMU gelegt.

Zu nennen sind insbesondere:

- GDA-ORGacheck – Selbstbewertungstool zur betrieblichen Arbeitsschutzorganisation (Print und online: www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm)
- www.gdabewegt.de – branchenübergreifendes MSE-Portal; Bündelung von Handlungshilfen zur Beurteilung und Prävention von MSE
- Schulungsangebot für Führungskräfte und Multiplikatoren zum Themenfeld „Physische Belastungen praxisgerecht beurteilen“
- Empfehlungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen www.gda-psyche.de
- Handlungshilfen und Praxisbeispiele zum Thema psychische Belastungen www.gda-psyche.de/DE/Handlungshilfen/Praxisbeispiele/inhalt.html
- Erklärfilme zur Gefährdungsbeurteilung (www.gda-orgacheck.de / Videoplattform und www.gda-psyche.de)

Darüber hinaus bietet die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) auf Ihren Internetseiten eine Datenbank zu Handlungshilfen zur Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen an: www.baua.de/SiteGlobals/Forms/Suche/BAuA/DE/Handlungshilfensuche_Formular.html?nn=8706934

Die Präventionsdienste der Unfallversicherungsträger beraten die Betriebe und Einrichtungen im Rahmen ihres Überwachungsauftrages vor Ort zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.

Ein vergleichsweise neues Präventionsinstrument der Unfallversicherung sind die Branchenregeln. Sie stellen alle maßgeblichen Informationen zum Arbeitsschutz einer Branche bereit und richten sich in erster Linie an KMU. Bisher sind für acht Branchen entsprechende Branchenregeln veröffentlicht worden.

Von Seiten der SVLFG wurde eine umfangreiche Handlungshilfe zur Gefährdungsbeurteilung erstellt. Die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung wird den Versicherten über das Unternehmermodell, aber auch durch zahlreiche Seminare gezeigt. Bei einer Besichtigung im Betrieb steht das Thema an erster Stelle und dem Unternehmer werden entsprechende Handlungshilfen ausgehändigt.

16. Beurteilt die Bundesregierung die Zahlen, in wie vielen Betrieben Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt werden, als zufriedenstellend, oder sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, beispielsweise in der Form, dass Sanktionen für den Fall eingeführt werden, dass Betriebe Gefährdungsbeurteilungen grundsätzlich und regelmäßig nicht durchführen, und wenn nein, warum nicht?

Wenn ja, was sollte gesetzlich auf den Weg gebracht werden?

Die Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben und ein wesentlicher Prozess der betrieblichen Prävention. Die Förderung und Verbesserung der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung ist eine kontinuierliche Aufgabe aller Akteure des institutionellen Arbeitsschutzes. So setzt die aus Bund, Ländern, Unfallversicherungsträgern und Sozialpartnern zusammengesetzte Nationale Arbeitsschutzkonferenz für den Umsetzungszeitraum der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ab dem Jahr 2019 einen Schwerpunkt auf die Gefährdungsbeurteilung. Die GDA-Dachevaluation hat gezeigt, dass die Zahl der Betriebe, die eine umfassende Gefährdungsbeurteilung erstellt haben, in den Jahren 2011 bis 2015 nur von 50,9 auf 52,4 Prozent der Betriebe angestiegen ist. Insbesondere bei den KMU ist die Entwicklung bisher nicht zufriedenstellend. Hier

besteht noch weiterer Handlungsbedarf. Die GDA hat darauf bereits reagiert und stellt für ihr Arbeitsprogramm 2019 bis 2024 die Rolle einer guten Gefährdungsbeurteilung für die Prävention in den Mittelpunkt. Unter dem strategischen Ziel „Arbeit sicher und gesund gestalten: Prävention mit Hilfe der Gefährdungsbeurteilung“ soll die quantitative und qualitative Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung weiter gefördert und verbessert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei der systematische Prozess sowie die Berücksichtigung von physischen und psychischen Arbeitsbedingungsfaktoren sowie Gefährdungen durch krebserzeugende Gefahrstoffe.

Die Bundesregierung hält die im Arbeitsschutzrecht vorgesehenen Sanktionsinstrumente für grundsätzlich ausreichend. Verstöße gegen die in Arbeitsschutzverordnungen normierte Pflicht zur Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung sind unmittelbar bußgeldbewehrt. Im Arbeitsschutzgesetz ist der Verstoß gegen eine auf Durchführung der Gefährdungsbeurteilung gerichtete vollziehbare Anordnung Grundlage für eine Sanktionierung.

